

## Merkblatt Erdwärmennutzung

### **Grundwasserschutz:**

Zum Schutz des Grundwassers muss Folgendes beachtet werden:

- Die Errichtung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie auf Flächen, die im Altlastenkataster eingetragen sind, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Tiefere Grundwasserstockwerke und gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser dürfen nicht berührt werden.
- Es dürfen keine Einleitungen oder Einträge in den Brunnen (z. B. durch Niederschlagswasser) möglich sein.
- Im Umkreis von 5 m um den Brunnen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gartendünger, Treibstoffkanister) gelagert werden.
- Der Brunnen muss mit einer dichten Brunnenabdeckung versehen werden.  
Die Abdeckung muss absperrbar sein.
- Chemikalien (z. B. zur Entfernung von Algen) dürfen in den Brunnen nicht eingebracht werden.

### ➤ **Grundwasserwärmepumpen**

Für Grundwasserwärmepumpen ist immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung der notwendigen Entnahme- und Schluckbrunnen wird vom wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erfasst. Die Errichtung der Brunnen ist grundsätzlich nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens möglich.

### ➤ **Erdwärmesonden**

Aufgrund der geologischen bzw. hydrogeologischen Gegebenheiten im Landkreis Aichach-Friedberg ist für Erdwärmesonden immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Bohrtiefe der Erdwärmesonden muss häufig auf deutlich unter 50 m begrenzt werden.

### ➤ **Erdwärmekollektoren**

Bei Einbau der Kollektoren über dem Grundwasser ist eine Anzeige erforderlich.  
Bei Einbau der Kollektoren im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

### ➤ **Sonstige Bauarten (Energiepfähle, Energiespundwände)**

Bei Einbau der Bauteile über dem Grundwasser ist eine Anzeige erforderlich.  
Bei Einbau der Bauteile im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

### ➤ **Anzeige nach Lagerstättengesetz**

Alle Erdwärmebohrungen müssen unabhängig vom wasserrechtlichen Verfahren nach dem Lagerstättengesetz dem Landesamt für Umwelt 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden.

### **Hinweis:**

➤ **Wasserrechtliche Anzeige und Genehmigung**

Bei einer thermischen Nutzung bis einschließlich 50 kJ/s (ca. 3 Wohneinheiten) erfolgt die wasserrechtliche Prüfung im vereinfachten Verfahren. Hierzu sind folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen:

Anzeigeverfahren	Genehmigungsverfahren
Erläuterung	Erläuterung
Übersichtslageplan Lageplan M = 1 : 1.000	Übersichtslageplan Lageplan M = 1 : 1.000
Datenblatt Pumpe/ Wärmeträgerflüssigkeit	Datenblatt Pumpe/ Wärmeträgerflüssigkeit
	Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) für thermische Nutzung ( <a href="https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm</a> )

Übersteigt die thermische Nutzung diesen Wert, sind Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu das „**allg. Merkblatt Wasserrechtsanträge**“.

Anfragen zur möglichen Bohrtiefe und den örtlichen Grundwasserständen können an das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth per E-Mail gestellt werden ([poststelle@wwa-don.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-don.bayern.de)).

Die jeweiligen Unterlagen sind beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, vorzulegen.

**Hinweis:**